

17. BUNDESMITTELSTANDSTAG

26./ 27. September 2025 in Köln

Mitgliederbeauftragter

Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:

Die Satzung wird wie folgt um einen § 12 a ergänzt:

“§ 12 a Mitgliederbeauftragter

Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 9 Abs. 1 lit. a) bis c) sowie dem Vorstand weiterer Organisationsstufen nach § 9 Abs. 1 lit. d) und Abs. 2 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Mittelstandstag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Mittelstandstag.”